

**Satzung**  
**Neubau Verwaltungszentrum und Staudinger-Gesamtschule in Freiburg**  
**als Eigenbetrieb**

vom 13. November 2018

Aufgrund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bes. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) mit Wirkung vom 30. Juni 2018 und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. gründet für die Finanzierung und Realisierung des Neubaus Verwaltungszentrums der Stadt Freiburg sowie der Staudinger-Gesamtschule einen Eigenbetrieb gemäß § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 3 GemO.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Neubau Verwaltungszentrum und Staudinger-Gesamtschule".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Finanzierung und Realisierung sowie die dauerhafte Bereitstellung der in Abs. 1 genannten Neubaumaßnahmen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Ämter und sonstigen Einrichtungen der Stadt Freiburg i. Br. oder Dritter bedienen.

§ 2

Stammkapital

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb darf zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Wirtschaftspläne Kredite aufnehmen, soweit nicht die Stadt Freiburg dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt.

### § 3

#### Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br.,
2. der Hauptausschuss als Betriebsausschuss,
3. der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Freiburg,
4. die Betriebsleitung.

### § 4

#### Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Berufung (Einstellung) und Abberufung (Entlassung) der Betriebsleitung;
3. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
4. Festsetzung eines Stammkapitals;
5. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gem. § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz;
7. Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz.

Entscheidungen nach Ziffer 2 bedürfen des Einvernehmens des/der Oberbürgermeisters/in.

### § 5

#### Betriebsausschuss

- (1) Der Hauptausschuss übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die in § 8 Abs. 3 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind und soweit nicht der Gemeinderat nach § 4 Ziff. 5 eine Änderung des Wirtschaftsplanes beschließen muss. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz).
- (4) Dem Betriebsausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 4 zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.

## § 6

### Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er/sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

### Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein erster Betriebsleiter/eine erste Betriebsleiterin sowie ein zweiter Betriebsleiter/eine zweite Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Beide Betriebsleiter/ innen können den Eigenbetrieb nach außen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall alleine vertreten, darüber hinaus nur gemeinsam.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.

## § 8

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen der Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten allein verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung wird die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der Wirtschaftspläne und haushaltsrechtlichen Beschlüsse übertragen. Weiter werden der Betriebsleitung im Bereich der Wirtschaftsführung bis zu einem Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebes;
  - b) Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit diese im Wirtschaftsplan bislang nicht enthalten sind und die Vergabe ohne Änderung des Wirtschaftsplan erfolgen kann;
  - c) Erlass von Ansprüchen;
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
  - e) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist;
  - f) Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (4) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs.1 GemO zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplanes übertragen.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie rechtzeitig an den/die Oberbürgermeister/in weiter.

## § 9

### Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Zur Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/in hat die Betriebsleitung insbesondere
  - a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem/der jeweiligen Finanzbürgermeister/in alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzkraft der Gemeinde berühren, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn/sie regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

## § 10

### Rechnungsprüfung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 111 und 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Als weitere Aufgabe (§ 112 Abs. 2 GemO) wird dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2018